

aus möglich, denn dem steht keine andere Norm entgegen.

Der Hinweis des Vertreters des Generalstaatsanwalts auf der Konferenz der Jugendstaatsanwälte ist deshalb falsch und geeignet, die Justizorgane auf eine fehlerhafte Anwendung des § 10 Buchst. b JSchVO zu orientieren. Völlig im Recht sind die Richter und Staatsanwälte, die die Ansicht vertreten, daß § 10 Buchst. b JSchVO auf Jugendliche nicht anwendbar ist. Wenn in einem Strafverfahren, das ein Verbrechen gegen § 10 Buchst. b JSchVO zum Gegenstand hat, festgestellt wird, daß der Beschuldigte den Besitz von Schund- und Schmutzerzeugnissen nicht bei einem Kinde, sondern bei einem Jugendlichen geduldet oder gefördert hat, so muß eingestellt bzw. freigesprochen werden, da kein Verbrechen vorliegt.

Richtig ist, daß die Fassung des § 10 Buchst. b zu dem „gesamten Inhalt und Ziel der Jugendschutzverordnung“ im Widerspruch steht, denn die Gefahren der Schund- und Schmutzerzeugnisse sind für Jugendliche nicht geringer, sondern eher noch größer als für Kinder. Die Verordnung ist also in diesem Punkte fehlerhaft. Dieser Widerspruch zwischen Wortlaut und Sinn der Jugendschutzverordnung ist jedoch nur auf dem Wege der Gesetzgebung zu lösen, aber nicht dadurch, daß die Justizpraxis die falsche Bestimmung durchbricht. Vom Standpunkt der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit wäre es besser gewesen, wenn der Vertreter des Generalstaatsanwalts auf der Konferenz auf den Mangel der Verordnung hingewiesen und Schritte zu ihrer Änderung unternommen hätte, anstatt ihn durch den Hinweis auf den „gesamten Inhalt“ das Ziel der JSchVO zu vertuschen. Falsch war auch das Verhalten der Redaktion der „Neuen Justiz“, die in ihrem Bericht den verwirrenden Hinweis des Vertreters des Generalstaatsanwalts völlig unkritisch wiedergab.

HANS WEBER,

wiss. Aspirant am Institut für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft

Die Anordnung der Familienerziehung gem. § 12 JGG

Soll gem. § 12 JGG die Familienerziehung unter Übertragung besonderer Erziehungspflichten angeordnet werden, so müssen die Eltern nach dem Wortlaut des Gesetzes bereit sein, „sich für eine besonders gewissenhafte zukünftige Erziehung und Beaufsichtigung des Jugendlichen zu verbürgen“. Sie müssen ferner nach ihrer Persönlichkeit und ihren Lebensverhältnissen geeignet sein, den Jugendlichen zu einem verantwortungsbewußten Menschen zu erziehen. Die Bereitschaft der Eltern zur Übernahme besonderer Erziehungspflichten kann nicht durch Urteil erzwungen werden, sondern beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Die Praxis zeigt, daß viele Eltern eine solche Verpflichtung eingehen würden, daß jedoch nicht immer die weiteren Voraussetzungen vorhanden sind. Insofern ist eine gründliche Prüfung durch die Jugendstrafkammer unumgänglich. Bereits die Untersuchungsorgane sind nach § 28 JGG verpflichtet, die Eltern im Ermittlungsverfahren zu hören; sie überlassen dies jedoch fast ausschließlich dem Referat Jugendhilfe/Heimerziehung. Würden die Eltern ordnungsgemäß gehört, dann wäre es nur eine geringe Mühe, an die hierfür geeigneten Eltern auch die Frage zu richten, ob sie bereit wären, eine Verpflichtung nach § 12 JGG einzugehen.

Natürlich müssen die Eltern auch darüber belehrt werden, welche Aufgaben sich für sie aus ihrer Bereitschaft zur Übernahme besonderer Erziehungspflichten ergeben und welche Folgen eintreten können, falls die Verpflichtungen nicht erfüllt werden (§§ 12 Abs. 3, 16 Abs. 2 JGG). Diese Belehrung darf nicht vergessen werden, weil die Kenntnis der möglichen Folgen den Erziehungspflichtigen davon abhalten wird, leichtfertige Verpflichtungen einzugehen.

Das Kreisgericht Bad Liebenwerda geht bei der Anordnung der Familienerziehung so vor, daß die Erziehungspflichtigen in der Hauptverhandlung belehrt werden. Erklären sie dann die Bereitschaft zur Über-

nahme besonderer Erziehungspflichten und lautet das Urteil entsprechend, dann wird nach der Urteilsverkündung noch einmal mit ihnen besprochen, wie sie ihre Aufgabe erfüllen müssen und was sie dabei zu beachten haben. Diese Aussprache erfolgt in Anwesenheit der Schöffen, des Beistandes und des Vertreters des Referats Jugendhilfe/Heimerziehung. Das Protokoll über die Aussprache kommt zur Akte. Nachdem die Eltern ihre Verpflichtung durch Unterschrift bekräftigt haben, wird ihnen durch Handschlag Erfolg und Freude bei der Erfüllung der Verpflichtung gewünscht.

Wir legen dabei, je nach den Umständen, Wert auf ganz konkrete Verpflichtungen. Hat der Jugendliche z. B. bisher wenig oder überhaupt keine gute Literatur gelesen, so soll er damit vertraut gemacht werden. Arbeitete er nicht in gesellschaftlichen Organisationen, hat er aber bestimmte Interessen (Motorsport, Segelfliegen u. a.), so schlagen wir den Eltern vor, ihn nach den örtlichen Möglichkeiten an die entsprechenden Organisationen heranzuführen. In letzter Zeit haben mir Berufsschullehrer, die als Beistände bestellt waren, mehrfach erklärt, daß sie unsere Methode für sehr gut und erfolgversprechend halten.

In diesem Zusammenhang sei auf eine Frage hingewiesen, die vielfach nicht richtig behandelt wird. In zwei Fällen war gegen Jugendliche eine polizeiliche Strafverfügung ergangen, weil sie die Berufsschule nicht besucht hatten. Diese Strafverfügungen lauteten auf Geldstrafe, obwohl § 51 JGG ausdrücklich bestimmt, daß gegen Jugendliche nur auf Geldbuße erkannt werden darf. Der Leiter des Volkspolizeikreisamts verlangte in beiden Fällen die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen nach § 51 Abs. 2 JGG, weil die Jugendlichen die Geldstrafe nicht bezahlten. Dem Schreiben des VPKA an das Kreisgericht waren keine Unterlagen beigelegt. Nach Rückfragen stellte sich heraus, daß außer einer Mitteilung des Abschnittsbevollmächtigten und der Strafverfügung auch keine Unterlagen vorhanden waren. In einem Fall bestellte ich daraufhin den Vater der Jugendlichen zu mir. Dabei ergab sich, daß mit ihm noch niemand darüber gesprochen hatte, daß seine Tochter die Schule nicht besuchte. Auch im zweiten Fall waren die Eltern nicht gehört worden. Es stellte sich außerdem heraus, daß die von der Strafverfügung betroffenen Jugendlichen keine Lehr- oder Arbeitsstelle und infolgedessen auch kein Einkommen hatten.

Ich bin der Auffassung, daß die Vorschrift des § 28 JGG, wonach die Eltern bereits im Ermittlungsverfahren zu hören sind, auch im Falle des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung gegen einen Jugendlichen anzuwenden ist. Im Interesse der Wahrung der Rechte der Bürger und der Einhaltung der Gesetzlichkeit sollten deshalb die Jugendstaatsanwälte in dieser Beziehung ihre Kontrolle verstärken.

HANS SCHULZ,

Direktor des Kreisgerichts Bad Liebenwerda

Verhängung von Erziehungsmaßnahmen gegen Jugendliche, die strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können

Die gerichtliche Praxis zeigt, daß die Jugendgerichte von der Möglichkeit, Erziehungsmaßnahmen auch dann anzuordnen, wenn der Jugendliche strafrechtlich nicht verantwortlich ist, hinreichend Gebrauch machen. Bei Instruktionen und Revisionen wurde jedoch festgestellt, daß in solchen Fällen hinsichtlich der Art und Weise des Ausspruchs von Erziehungsmaßnahmen noch Unklarheiten bestehen und die Jugendgerichte unterschiedlich verfahren.

Bei Nichtvorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 4 Abs. 1 JGG kann das Jugendgericht das Verfahren auf zwei verschiedene Arten abschließen: Es kann den jugendlichen Angeklagten freisprechen oder das Verfahren vor bzw. in der Hauptverhandlung nach § 40 JGG durch Beschluß einstellen. Von welcher der beiden Möglichkeiten das Jugendgericht Gebrauch macht, wird in erster Linie davon abhängen, ob es trotz Verneinung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 4 Abs. 1 JGG Erziehungsmaßnahmen gegen den jugendlichen Angeklagten anordnen will.